

Für das Nachschlagewerk !

34

Gesetz: § 82 EVO § 454 HSB.

Rechtssatz: Überhandnahme von Plünderungen bis in den Winter 1946/47 hinein können bei Fehlen des Polizeischutzes der Bahn höhere Gewalt darstellen.

Aktenzeichen: 1 ZR 72/50

Urt. v. 16. Februar 1951 OLG. Köln

DSB (Bekl) ./ . W (Klg). LG. Köln

I. ZR. 72 / 50

Verkündet am 16. Februar 1951

Gez. [REDACTED]

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-Direktion [REDACTED], diese vertreten durch ihren Präsidenten [REDACTED], [REDACTED] Ufer,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Firma Dr.E. W. [REDACTED] u.Co K[REDACTED], Fr[REDACTED]platz [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

Nach der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter Professor Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Wilde und Schmidt für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 15. Dezember 1949 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

T a t b e s t a n d .

Am 10. Dezember 1946 gab der Versicherungsnehmer der Klägerin Arnold H. in Rottach am Tegernsee eine Ladung Umzugsgut in zwei Möbelwagen an die Kölner Speditionsfirma Wilhelm L. u. Co zur Bahnbeförderung auf. Die Möbelwagen wurden auf einem Waggon der Beklagten verladen und liefen am 19. Dezember 1946 auf dem Güterbahnhof Köln-Eifeltor ein. Als die Empfängerin am 24. Dezember 1946 um 10 Uhr zur Ausladung erschien, stellte sich heraus, dass beide Möbelwagen erbrochen und beraubt waren.

Die Klägerin hat dem Eigentümer Versicherungsschutz gewährt und seine Ansprüche durch Abtretung erworben. Sie verlangt mit der Klage Ersatz des Wertes der vermissten Gegenstände in Höhe von 9 038,85 RM und stellt diesen Anspruch auf 903,85 RM um.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie beruft sich in erster Linie auf den Ausschluss ihrer Haftung durch höhere Gewalt und behauptet in dieser Richtung, die Kölner Güterbahnhöfe seien damals ständig von einer oft 4-5000 köpfigen Menschenmenge umlagert gewesen, die fortwährend zu Diebstählen und Plünderungen übergegangen seien, ohne dass sie dies durch ihr beschränktes Polizei-Personal habe verhindern können. Der Schaden sei ausserdem durch Verschulden des Absenders und der Empfängerin verursacht worden, weil die Möbelwagen nicht Tür an Tür verladen und alsbald nach der Benachrichtigung von der Bereitstellung abgeladen worden seien. Sie habe die Empfängerin bereits am 23. Dezember um 15 Uhr telefonisch unter Hinweis auf die Diebstahlsgefahr von der Bereitstellung benachrichtigt. Auch die Höhe des geltend ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nachten Schadens bestreitet die Beklagte und beruft sich auf die Begrenzung ihrer Haftung nach § 85 EVO.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es vermisst den Nachweis, dass der Schaden durch höhere Gewalt entstanden sei, und hält auch ein Verschulden des Absenders und der Empfängerin nicht für bewiesen. Die Höhe des geltend gemachten Schadens überschreite nicht die Höchstgrenze des § 85 EVO.

Die Berufung der Beklagten war ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht schloss sich im wesentlichen der Begründung des Landgerichts an. Die Revision wurde zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Revision ist begründet.

Bei der Prüfung des Haftungsausschlusses durch höhere Gewalt geht das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, dass der die Möbelsendung enthaltende Waggon drei mal beraubt worden sei. Die erste Beraubung schliesst es aus der Tatsache, dass am 23. Dezember 1946 bereits auf dem Aufstellgeleise 11 des Güterbahnhofes bemerkt worden sei, der Verschluss eines der beiden Möbelwagen sei durch eine Drahtspirale ersetzt worden. Es unterstellt sodann eine weitere Beraubung nach Umrangierung des Waggons an die Ausladerrampe in der Zeit zwischen 15 und 16 Uhr und stellt schliesslich eine dritte Beraubung in der Nacht zum 24. Dezember 1946 fest. Plünderungen, so führt es aus, seien im Winter 1946/47 nichts Aussergewöhnliches

gewesen. Es unterstellt auch die Behauptungen der Beklagten, dass der Bahnhof Köln-Eifeltor ständig von Plünderern bis zur Zahl von 4-5000 umlagert gewesen sei und dass auch Arbeiter und andere bei den Ausladungen beschäftigte Personen sich an den Plünderungen beteiligt hätten. Als allgemein bekannt setzt das Berufungsgericht voraus, dass auch Angestellte der Beklagten, ja sogar ihre eigene Bahnpolizei, an den Plünderungen beteiligt gewesen seien. Richtig sei, dass die eigenen Polizeikräfte der Beklagten unzureichend gewesen seien und ihre Vermehrung von der Besatzungsmacht verhindert worden sei. Auch ein grösseres Aufgebot sei ihr von der Besatzungsmacht versagt worden.

Das Berufungsgericht hält diesen Sachverhalt nicht zur Nachweise der Schadensverursachung durch höhere Gewalt für ausreichend, da die Plünderungen voraussehbar gewesen seien und die Beklagte die Möglichkeit gehabt habe, durch Anstellung privater Bewachungsmannschaften diesen Zuständen zu begegnen. Ausserdem habe die Beklagte den Beweis nicht erbracht, dass schon die erste Beraubung auf dem Bahnhof Köln-Eifeltor und nicht vielmehr an irgendeiner Stelle der Beförderungsstrecke, die weiteren Beraubungen aber durch so starke Plündererbanden vorgenommen worden seien, dass dagegen ein Widerstand der Beklagten unmöglich gewesen sei.

Der Revision ist zuzugeben, dass diese Begründung eine Verkennung des Begriffes der höheren Gewalt enthält, die zu einer Überspannung der der Beklagten obliegenden Beweislast führt und eine Verletzung der §§ 139, 286 ZPO in sich schliesst.

Das Berufungsgericht geht zunächst richtig davon aus, dass das Auftreten übermächtiger Plünderermassen ein von aussen kommendes, d.h. ausserhalb der Betriebs-sphäre der Beklagten liegendes Ereignis ist, das also normaler Weise nicht von der seitens der Beklagten zu vertretenden Betriebsgefahr umfasst wird. Die Nichtvoraussehbarkeit, auf die das Berufungsgericht seine Begründung abstellt, gehört nicht in jedem Falle zum Begriff der höheren Gewalt (RGZ 104, 151). Wenn die Rechtsrechnung im allgemeinen in der Voraussehbarkeit ein Moment gesehen hat, das die Annahme einer höheren Gewalt ausschliesst, so geschieht das in der Erwägung, dass die Voraussehbarkeit gemeinhin auch die Möglichkeit in sich zu schliessen pflegt, der voraussehbaren Gefahr irgendwie zu begegnen. Liegt aber der Fall so, dass der Gefahrenträger der Gefahr trotz ihrer Voraussehbarkeit ohnmächtig gegenübersteht, so kann die letztere keinen Grund gegen die Annahme einer höheren Gewalt bilden, sondern es fragt sich allein, ob der Gefahrenträger die Gefahr wirklich nicht abwenden konnte.

Mit der Feststellung, dass der Polizeischutz der Beklagten unzureichend und der Beklagten seine Verstärkung durch die Besatzungsmacht verboten war, dass ihr auch grössere Aufgebote an Polizeischutz nicht gewährt wurden, hat das Berufungsgericht die Ohnmacht der Beklagten gegenüber den Plünderungen bereits festgestellt. Wenn es der Beklagten demgegenüber ansinnt, den Bahnschutz durch Einstellung privater Bewachungsmannschaften zu verstärken, so fehlt es an jeder tatsächlichen Feststellung, dass der Beklagten die Anwerbung zuverlässiger Mannschaften trotz des Widerstandes der Besatzungsmacht

möglich war, dass die Beklagte ferner diese Bewachungsmannschaften mit ihren unbewaffneten Polizeikräften wirksam hätte überwachen und an der Teilnahme an den Diebstählen anderer privater Entladearbeiter hätte hindern können und dass schliesslich die hierfür erforderlichen Aufwendungen sich in einem wirtschaftlich tragbaren und der Beklagten zumutbaren Ausmass gehalten hätten. Zum mindesten hätte das Berufungsgericht gemäss § 139 ZPO der Beklagten die Frage vorlegen müssen, warum sie den von ihr dargelegten Gefahren nicht in dieser Weise entgegengetreten sei, und hätte ihr auf diese Weise Gelegenheit geben müssen, sich auch in dieser Richtung zu verteidigen.

Ebenso geht die Anforderung eines Beweises, dass der konkrete Schaden durch eine so starke Bande von Plünderern verursacht worden sei, dass sie von den Leuten der Beklagten nicht habe überwältigt werden können, über das Mass der der Beklagten obliegenden Beweispflicht hinaus und trifft nicht den wesentlichen Inhalt der Verteidigung der Beklagten. Die Beklagte hatte ihre Ohnmacht gegen die Plünderer nicht so sehr in dem Auftreten übermächtiger Plündererbanden im Einzelfall gesehen, als vielmehr in der grossen Gesamtzahl, die ihr eine wirksame Überwachung der 7 km langen, 1 km breiten Aufstellungsgelände durch ihre wenigen Polizeibeamten unmöglich gemacht hätten, die sich nicht auf die Überwachung der Ladestrasse hätten beschränken dürfen. Sie sieht also die höhere Gewalt nicht in der Stärke als vielmehr in der Überzahl der Gewaltakte. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes ergeben keinen hinreichenden Anhalt, um die Verteidigung der Beklagten nach diesen Gesichtspunkten

erschöpfend beurteilen zu können. Würde sich freilich bei der notwendigen weiteren Klärung ein offenbar vom Berufungsgericht für möglich gehaltener Anhalt dafür ergeben, dass auch Angestellte der Beklagten sich an den hier geltend gemachten Beraubungen beteiligt haben, so würde das die Annahme einer höheren Gewalt ausschliessen.

Sofern die weitere Prüfung ergeben sollte, dass die Beklagte in der Tat ausser Stande war, die Plünderungen zu verhindern, so würde die Beklagte von ihrer Haftung nicht völlig befreit sein, solange das Berufungsgericht nicht für erwiesen ansieht, dass der ganze Schaden auf dem Bahnhof Köln-Eifeltor eingetreten ist, eine Annahme, für die der Sachverhalt einigen Anhalt bieten kann. Es würde dann für einen näher festzustellenden Teil des Schadens auf den weiteren Einwand der Beklagten ankommen, der Absender habe schuldhaft die Beraubung dadurch ermöglicht, dass er die Möbelwagen nicht, wie es üblich sei, Tür an Tür auf dem Waggon verladen habe, sondern in der Weise, dass die Türen der Möbelwagen von aussen zugänglich waren. Das Berufungsgericht hält diese Verteidigung nicht für durchgreifend, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, dass der von der Beklagten gestellte Waggon schadhaft gewesen sei und infolgedessen eine Verladung Tür an Tür nicht habe erfolgen können.

Diese Begründung lässt, wie die Revision mit Recht hervorhebt, eine umfassende Würdigung des Sachverhalts vermissen und enthält damit eine Verletzung des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht übersieht, dass der Zeuge Hofer, auf dessen Aussage es seine Begründung stützt, nicht ausgesagt hat, dass der Waggon bei der Verladung schadhaft gewesen sei, sondern dass bei der E n t l a d u n g

einer der Möbelwagen auf der Ladefläche eingebrochen sei. Es ist nicht ersichtlich, woraus das Berufungsgericht ohne nähere Klärung der Ursache des Einbrechens die Annahme herleiten will, dass der Waggon schon bei der Verladung schadhafte gewesen sei und, wenn das so gewesen sein sollte, warum zwar eine Hintereinanderstellung der Möbelwagen mit von aussen zugänglichen Türen möglich gewesen sein soll, nicht dagegen eine Hintereinanderstellung Tür an Tür. Auch hier ist also eine weitere tatsächliche Aufklärung unerlässlich.

Freilich würde eine schuldhaft unzureichende Verladung nicht dem Rechtsvorgänger der Klägerin allein zur Last fallen. Denn die Beklagte hatte angesichts der von ihr geschilderten dauernden Unsicherheit der Kölner Bahnhofe nicht allein die Pflicht, alle Annahmestellen von diesen Zuständen zu unterrichten und ihnen eine sorgfältige Prüfung der tunlich sicheren Verladung aller für Köln bestimmten Sendungen zur Pflicht zu machen, sondern sie hat auch die Sendung in Kenntnis der falschen Verladung zur Beförderung übernommen und trägt damit einen Teil der Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen. Dieses beiderseitige Verschulden wird unter Anwendung der Grundsätze des § 254 BGB gegeneinander abzuwägen und die Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Ursächlichkeit des beiderseitigen Verhaltens für den Eintritt des Schadens, angemessen zu verteilen sein (vergl. RGZ 100, 162; 112, 235).

Sollte das Berufungsgericht auch nach erneuter Aufklärung und Prüfung wiederum zu dem Ergebnis kommen, dass die Beklagte nicht alle ihr zuzumutenden Abhilfemassnahmen

gegen die Plünderungen getroffen habe und sich deshalb nicht auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen könne, so müsste zu dem weiteren Einwand der Beklagten Stellung genommen werden, dass den Empfänger der Ladung ein erhebliches kausales Mitverschulden treffe, weil er den Waggon trotz Kenntnis der ersten Beraubung nicht unverzüglich entladen habe.

In dieser Hinsicht stellt das Berufungsgericht tatsächlich fest, dass die Beklagte den Empfänger am 23. Dezember 1946 16 Uhr telefonisch von der Bereitstellung des Waggons an der Entladerampe verständigt habe. Es unterstellt auch, dass die Beklagte dabei auf die bereits stattgefundene erste Beraubung hingewiesen habe. Es stellt fest, dass diese Nachricht beim Empfänger erst nach Geschäftsschluss eingegangen sei und die Angestellten des Empfängers den Betrieb bereits verlassen gehabt hätten, als die Nachricht eingetroffen sei. Unter diesen Umständen hält das Berufungsgericht ein Verschulden des Empfängers nicht für gegeben, wenn er die normale Entladefrist von 22 Stunden ausgenutzt und mit der Entladung erst am nächsten Morgen gegen 10 Uhr begonnen habe.

Mit Recht beanstandet die Revision diese Begründung als rechtsirrtümlich, da an die Sorgfaltspflicht des Empfängers zu geringe Anforderungen gestellt und der Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt worden sei.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf den Kölner Güterbahnhöfen allen Beteiligten erhöhte Sorgfaltspflichten obgelegen hätten, meint aber, dass diese nicht einseitig nur von der Empfängerin erfordert werden könnten. Die Beklagte habe drei Tage verstreichen

lassen, ob sie die Empfängerin von dem Eintreffen des Waggons benachrichtigt habe, damit diese sich auf die Entladung einrichten könne, sobald der Wagen an die Entladerampe vorgezogen worden sei. Sie habe infolgedessen nicht die unverzügliche Entladung verlangen können.

Diese Erwägungen, die möglicherweise zu einer vom Berufungsgericht nicht getroffenen Feststellung eines mitwirkenden Verschuldens der Beklagten führen könnten, beseitigen weder die Ursächlichkeit der Verzögerung der Entladung noch können sie das Mass der von der Empfängerin zu erfordernden Sorgfalt herabmindern. Die Empfängerin musste, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, mit der Gefährdung der Sendung durch Plünderer und der unzureichenden Bewachung der Bahnpolizei rechnen, umso mehr, als ihr mitgeteilt wurde, dass bereits ein Wagen erbrochen und beraubt worden war. Wenn das Berufungsgericht dagegen ausführt, dass die Empfängerin sich mit der Zusage, dass der Wagen bahnamtlich wieder verschlossen sei, und mit der Annahme, dass die Diebe bereits alles gestohlen hatten, was sie nehmen wollten, habe beruhigen können, so widerspricht das mit Rücksicht auf die auf den Kölner Güterbahnhöfen damals herrschenden Verhältnisse der allgemeinen Lebenserfahrung. Es war die Prüfung und Würdigung des Sachverhalts dahin geboten, ob die Diebe, die nach Öffnung des Wagens den Inhalt der Sendung kennen gelernt hatten, nicht jede Gelegenheit benutzen würden, um den Wagen ebenso wie den zweiten erneut zu erbrechen und sich den Inhalt, soweit er weggeschleppt werden konnte, anzueignen. Es musste weiter geprüft werden, ob dieser Gefahr nicht durch schleuniges Abrollen der Wagen be-

gegnet werden konnte und ob ein grosstädtischer Spediteur nicht die Möglichkeit und Pflicht hatte, durch befreundete Firmen oder auf andere Weise Aushilfskräfte aufzutreiben oder die eigenen Leute für eine solche Notausladung zurückzuholen, namentlich dann, wenn es sich nicht um die Ausladung einer Stückgutsendung, sondern nur um die Abrollung zweier Möbelwagen von der Verladerampe handelte. Es war in diesem Zusammenhang weiter zu prüfen, ob nicht erst dann, wenn die Empfängerin solche Notmaßnahmen wenigstens versucht hätte und damit gescheitert wäre, von einer Wahrnehmung der gebotenen Sorgfalt die Rede sein kann. In dieser Hinsicht trifft das Berufungsgericht aber keinerlei Feststellungen. Auch hier müsste das Verschulden der Empfängerin, das sich nur auf die letzte Beraubung erstreckt, mit einem etwaigen, vom Berufungsgericht für möglich gehaltenen Verschulden der Beklagten nach den Grundsätzen des § 254 BGB abgewogen werden.

Schliesslich ist der Revision auch darin beizutreten, dass das Berufungsgericht sich irrtümlich über die Haftungsgrenze des § 85, I EVO hinweggesetzt hat, weil die Beklagte sich nicht auf diese Haftungsgrenze berufen habe. Einmal ist diese Haftungsgrenze von Amtswegen zu beachten, weil sie kein Leistungsverweigerungsrecht der Bahn darstellt, sondern eine schlechthin verbindliche Begrenzung ihrer Haftung. Sodann hatte aber die Beklagte sich auch in ihrem Schriftsatz vom 7. Dezember 1949, auf den der Tatbestand des Urteils ebenso wie auf alle anderen gewechselten Schriftsätze Bezug nimmt, ausdrücklich auf § 85 EVO und damit auch auf die dort festgelegte Haftungsgrenze berufen. Die weitere Ausführung des Berufungsurteils,

